

19. Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre im Bereich der Straßen Phönixhütte und Prinz-Friedrich-Straße für den Geländeteil der ehemaligen Zeche Prinz-Friedrich

— Stadtbezirk VIII, Stadtteil Kupferdreh —

Der Rat der Stadt beschloß, damit die Sicherung der Bauleitplanung weiterhin gewährleistet ist, die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre im Bereich der Straßen „Phönixhütte“ und „Prinz-Friedrich-Straße“ für einen Geländeteil der ehemaligen Zeche Prinz-Friedrich im Stadtbezirk VIII, Stadtteil Kupferdreh um ein Jahr — bis zum 14. März 1983 — zu verlängern.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen wird hingewiesen.

20. Neufestsetzung der Beiträge für Kursangebote und Leistungen des Jugendamtes (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung)

Der Rat der Stadt genehmigte gemäß § 43 Absatz 1 Satz 4 GO NW die am 18. 12. 1981 gefaßte Dringlichkeitsentscheidung, durch die die Verwaltung ermächtigt wurde, die ab 01. 01. 1982 neu festgesetzten Teilnehmerbeiträge für jugendpflegerische Veranstaltungen und Leistungen des Jugendamtes zu erheben.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 5 vom 5. 2. 1982 wird hingewiesen.

21. Erlaß einer 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen vom 14. 01. 1969

Der Rat der Stadt beschloß einstimmig den Erlaß einer 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen. Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen wird hingewiesen.

22. Jury Umweltpreis

Der Rat der Stadt berief

- a) Prof. Dr. Peter Neumann-Mahlkau
— Rektor der Universität Essen,
- b) Dr. Achim Melchers
— stellv. Chefredakteur der Westdeutschen Allgemeinen,
- c) Rolf Buttler
— WDR-Studio Essen,
- d) Prof. Dr. H. Stratmann
— Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz,
- e) Prof. Dr. Gerd Lagarie
— Stadtdirektor a.D.,
- f) Manfred Flüs
— Direktor des Arbeitsamtes
in die Jury.

23. Zusammensetzung des Essener Beirates Umweltschutz

Der Rat der Stadt berief Ratsherrn Willi Rehm als Vertreter der SPD-Fraktion und vom Heimat- und Verkehrsverein Kettwig e. V., Frau Marianne Stieler, Gustavstraße 28, 4300 Essen-Kettwig, in den Beirat Umweltschutz.

24. Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Verschönerung der Stadt Essen

Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Verschönerung der Stadt Essen.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen wird hingewiesen.

25. Erlaß einer Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Essen — Neufassung — (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung)

Der Rat der Stadt genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung vom 18. 12. 1981 über den Erlaß der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Essen vom 23. 12. 1981 in der Fassung, die im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 53 vom 30. 12. 1981 veröffentlicht wurde.

26. Erlaß einer Entgeltordnung für den Fleischmarkt der Stadt Essen — Neufassung — (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung)

Der Rat der Stadt genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung vom 18. 12. 1981 über den Erlaß einer Entgeltordnung für den Fleischmarkt der Stadt Essen in der Fassung, die im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 53 vom 30. 12. 1981 veröffentlicht wurde.

27. Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren im öffentlichen Schlachthof der Stadt Essen (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung)

Der Rat der Stadt genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung vom 18. 12. 1981 über den Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Untersuchungsgebühren im öffentlichen Schlachthof der Stadt Essen vom 23. 12. 1981 in der Fassung, die im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 53 vom 30. 12. 1981 veröffentlicht wurde.

28. Schließung der Heilbadabteilung im Friedrichsbad

Der Rat der Stadt beschloß die Schließung der Heilbadabteilung im Friedrichsbad mit Ablauf des Monats, der auf den Ratsbeschluß folgt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befaßte sich der Rat der Stadt mit Finanz-, Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten sowie mit der Beschlußfassung über Empfehlungsbeschlüsse verschiedener Ratsausschüsse.

SATZUNG

der Stadt Essen für die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Siedlung „Wildstraße“ in Essen-Vogelheim gem. § 39 h des Bundesbaugesetzes vom 1. 02. 1982

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV.

NW S. 2093) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25. 11. 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Präambel und Zielsetzung

In der ehemaligen Bergwerkskolonie „Wildstraße“ hat sich eine Wohnstruktur entwickelt, die im besonderen Maße die Identifikation der Bewohner mit ihrer Siedlung gefördert hat. Wesentliche Voraussetzung hierfür war die städtebauliche und bauliche Eigenart des Wohnumfeldes, das erhalten und durch diese Satzung vor Veränderungen geschützt werden soll.

Die räumliche Zuordnung der im wesentlichen gleichartigen Gebäude und ihre baulichen Details ermöglichen die zur Gemeinschaftsbildung nötigen Kontakte der Bewohner, die auch tatsächlich seit langem vorhanden sind.

Bei der 1903 bis 1907 erbauten Kolonie handelt es sich um eine Reihung von 15 1½-geschossigen Gebäuden eines Typs mit Kreuzgrundriß in 2 Größen. Die klare symmetrische Gliederung der Backsteingebäude selbst, der Erschließungsflächen und der Freiräume vermitteln einen positiven städtebaulichen Eindruck. Nebengebäude und Gärten hinter den Häusern ermöglichen vielfältige Freizeitbeschäftigungen. Die Dimension und detailorientierte Gestaltung befinden sich im menschlichen Maßstab, was die Voraussetzung zum Schutz des positiven Wohnumfeldes ist.

Die baulichen Anlagen der Siedlung bilden in ihrem Zusammenhang eine Einheit und prägen somit diesen Teil des Ortsbildes (§ 39 h (3) Nr. 1 BBauG).

Die infrastrukturelle Ausstattung ist als gut zu bezeichnen.

Der frühe Siedlungsansatz am Nordrand des Wohngebietes Vogelheim in direkter Nähe von auch zukünftig gewerblich genutzten Flächen läßt auch die geschichtliche Bedeutung der Siedlung für diesen Ortsteil deutlich werden (§ 39 h (3) Nr. 2 BBauG).

Die Zusammensetzung der Bevölkerung zeigt einen über dem Durchschnitt aller Arbeitersiedlungen liegenden Anteil von Arbeitern mit ca. 75 %.

Der relativ geringe Teil von Angestellten, Beamten (23 %) und Selbständigen (2 %) zeigt, daß eine wesentliche Verschiebung der Grundstruktur in diesem Bereich noch nicht stattgefunden hat.

Bei der Altersstruktur zeichnet sich ab, daß bei 256 Einwohnern 35 % unter 18 Jahre, 60 % zwischen 18 und 65 Jahre und nur 5 % über 65 Jahre alt sind; d. h., es sind jüngere aktive Bewohner nachgerückt, die mit ihren Kindern das „Kolonieleben“ und den Freiraum zu schätzen wissen. Der Ausländeranteil liegt bei ca. 8 %.

Äußerungen der Bewohner bestätigen, daß das soziale Geflecht privater Verantwortung funktioniert:

Jüngere Familien ziehen nicht weg, Ältere und Schwächere sowie Ausländer werden in die Gemeinschaft integriert und von ihr getragen.

Die hohe „Privatheit“ des Wohnens, die durch den Einfamilienhauscharakter mit eigenen Hauseingängen zu ebener Erde gegeben ist, baut eine Vielzahl von möglichen Konfliktquellen ab. Gerade auch für sozial schwächere Bevölkerungsschichten stellen die mietgünstigen Wohnungen eine gute Basis für günstiges nachbarschaftliches Verhalten dar.

Ziel der Satzung ist darum, gemäß § 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten durch den Schutz der baulichen Anlagen, die mit ihrer städtebaulichen Eigenart das Wohnumfeld prägen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Stadtteil Vogelheim liegende ca. 3,0 ha große „Siedlung Wildstraße“, eine der typischen Essener Bergarbeitersiedlungen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der schwarz gestrichelten Umgrenzung in einer Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist und erfaßt die Grundstücke Wildstraße ungerade Hs.-Nrn. 17 bis 43 (Nordseite) sowie Wildstraße gerade Hs.-Nrn. 14 bis 44 (Südseite).

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die bei Erlaß dieser Satzung bestehenden baulichen Anlagen.

§ 4

Erhaltung

Anträge, die Abbruch, Umbau oder Änderungen zum Ziele haben, sollen nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß die in § 1 genannten Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wird die Genehmigung im Falle des § 39 h (3) Ziff. 1 und 2 BBauG (ortsbildprägend, von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung) versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstückes unter den Voraussetzungen des § 40 (2) BBauG (wirtschaftliche Unzumutbarkeit etc.) verlangen.

Im Falle des § 39 h (2) Nr. 3 BBauG (Zusammensetzung der Wohnbevölkerung) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung des Gebäudes wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 39 h (7) BBauG).

§ 5

Erörterungspflicht

1. Vor Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die Möglichkeit der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie der Unterstützung bei der Erhaltung zu erörtern.
2. Sie hat auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage im Satzungsgebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 1. 02. 1982

Der Oberbürgermeister
Katzor

Genehmigung

Auf Grund des § 39 h (1) i. V. mit § 16 (1) BBauG wird hiermit die vom Rat der Stadt Essen am 25. 11. 1981 beschlossene Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich „Wildstraße“ in Essen-Vogelheim genehmigt.

Düsseldorf, den 11. 01. 1982

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2-61.03 (Essen 1/81)

Im Auftrag:
(LS)
gez.: Amft

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen geltend gemacht worden ist.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschuß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung nebst Genehmigung sowie die Hinweise nach § 155 a Bundesbaugesetz und nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 1. 02. 1982

Der Oberbürgermeister
Katzor

Umlegungsausschuß

Umlegung „Kaiser-Wilhelm-Platz“ — U 3/66 Ord.-Nr. 40 —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat in Ergänzung zum Beschluß

vom 24. 06. 1981 sowie durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 — BGBl. I S. 2256 ff — zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 — BGBl. I S. 949 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Grundstück Grenoblestraße 55, Gemarkung Steele Flur 24 Flurstück Nr. 202, durch Beschluß vom 13. 01. 1982 geregelt.

Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß dieser Beschluß am 26. 01. 1982 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Essen, den 8. Februar 1982

Der Vorsitzende:
(L. S.) gez.: Brandt

Umlegung

„Borbecker Straße / Wüstenhöferstraße“ — U 4/65 —

Der durch Beschluß des Umlegungsausschusses am 11. 02. 1981 aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) ist am 15. 12. 1981 für das Grundstück Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstücke Nr. 357 und 358 (Marktstraße 18) gemäß § 71 (1) unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan (nur Umlegungsverzeichnis) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Essen, den 5. Februar 1982

Der Vorsitzende:
(L. S.) gez.: Brandt

Berichtigung

Betr.: Umlegung „Borbecker Straße / Wüstenhöferstraße“ — U 4/65 —

Im Amtsblatt der Stadt Essen vom 18. 12. 1981 ist irrtümlich unter b) „Gemäß § 71 (2) des Bundesbaugesetzes“ bekanntgemacht worden.

Richtig muß es jedoch heißen:

„Gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan (nur Umlegungskarte) vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.“

Essen, den 4. Februar 1982

Der Vorsitzende:
(L. S.) gez.: Brandt

ZENTRALE
BERATUNG
BEHINDERTER
BÜRGER
DER
STADT ESSEN

Rathaus — Porscheplatz — Eingangshalle
Zimmer 036

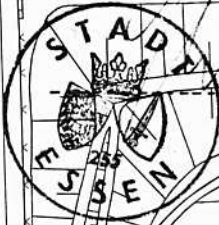
Geöffnet: Mo. — Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr
Telefon: 181 - 20 23 und 181 - 42 08
Schreibtelefon für Gehörlose

39,4.

Diese Karte gehört zur Satzung der Stadt Essen über die Erhaltung baulicher Anlagen gem. § 39 h BBauG im Bereich der Siedlung "Wildstraße" in Essen - Vogelheim.

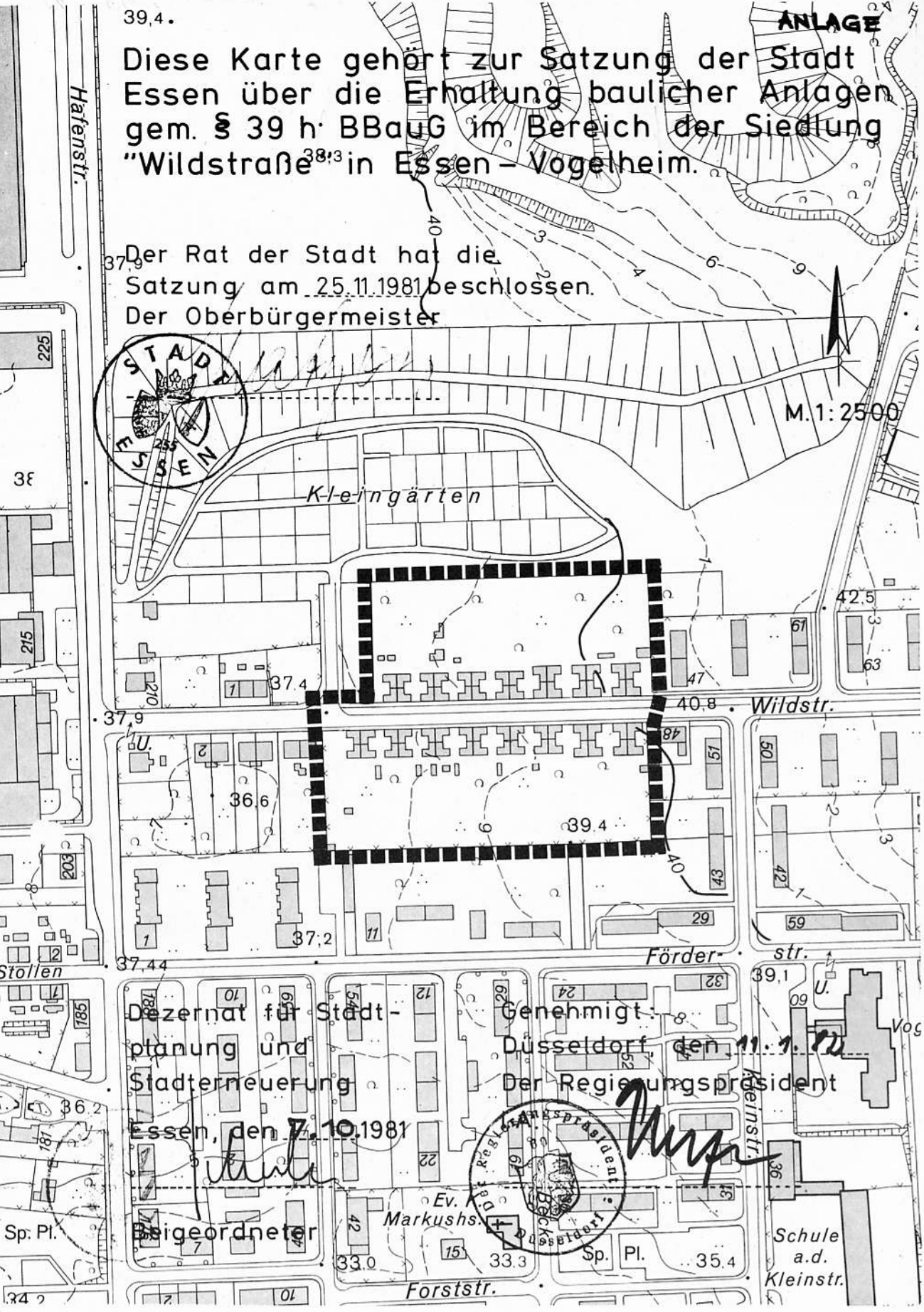
ANLAGE

Der Rat der Stadt hat die Satzung am 25.11.1981 beschlossen.
Der Oberbürgermeister



M.1: 2500

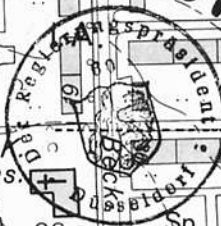
Kleingärten



Dezernat für Stadtplanung und Stadterneuerung
Essen, den 7.10.1981

Beigeordneter

Genehmigt
Düsseldorf, den 11.1.82
Der Regierungspräsident



Ev. Markushs.

Schule a.d. Kleinstr.